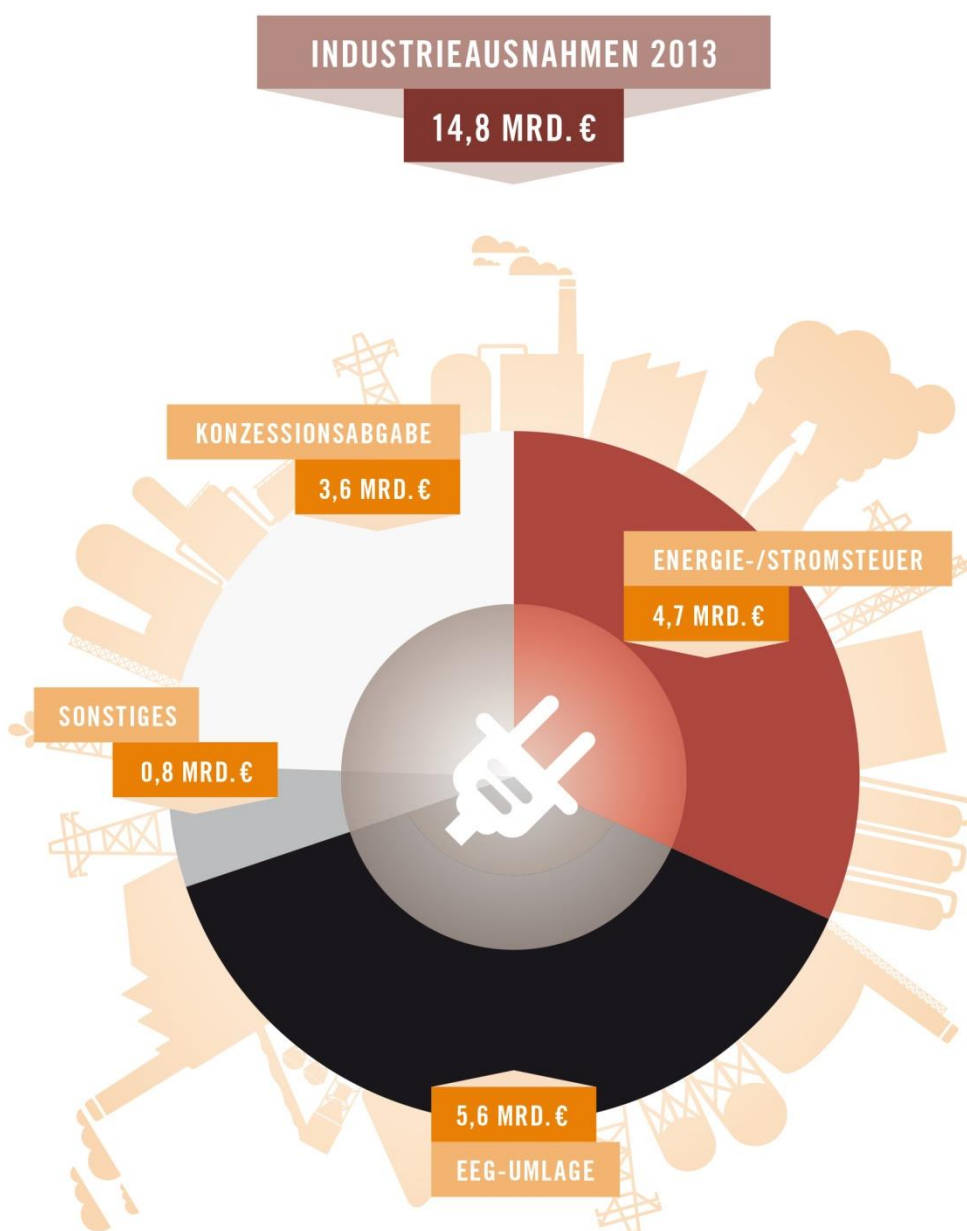


Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen

Überblick über die geltenden Regelungen und finanzielles Volumen 2005-2014

Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

von Swantje Küchler
unter Mitarbeit von Karoline Duchene



ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Kurzanalyse wird ein Überblick über die geltenden Ausnahmeregelungen für das Produzierende Gewerbe bei Energie- und Strompreisen gegeben. Zudem wird die Entwicklung des finanziellen Umfangs seit 2005 dargestellt und für die Jahre 2013 und 2014 geschätzt. Die Angaben zu den finanziellen Volumina beruhen auf offiziellen Angaben und Berichten von Regierung und Behörden sowie bereits vorliegenden Forschungsergebnissen des FÖS und anderer Institute. Die Abschätzung für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt auf Basis verfügbarer Informationen und eigener methodischer Annahmen.

Im Jahr 2005 lag der Umfang der Industrieausnahmen noch bei rund 8,6 Mrd. Euro. Die geltenden Regelungen haben im Jahr 2013 zusammengenommen ein finanzielles Volumen von rund 14,8 Mrd. Euro ausgemacht und werden im Jahr 2014 voraussichtlich auf mindestens 16,2 Mrd. Euro steigen. Davon müssen rund 11 Mrd. Euro direkt von den übrigen Stromkunden (z.B. Privathaushalte und Gewerbe) über ihren Strompreis finanziert werden.

INHALT

1	Überblick: Finanzielles Volumen der Ausnahmeregelungen 2005-2014	3
2	Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen	4
2.1	Energie- und Stromsteuer	5
2.2	EEG-Umlage	6
2.3	Netznutzungsentgelte	8
2.4	KWK-Umlage	9
2.5	Offshore-Haftungs-Umlage (ab 2013)	10
2.6	Konzessionsabgaben	11
2.7	Vergütung abschaltbarer Lasten (ab 2013)	12
2.8	Emissionshandel: überschüssige Zertifikate für die Industrie	12
2.9	Emissionshandel: Strompreiskompensation (ab 2014)	13
3	Datentabelle Übersicht	14
4	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Schwedenstraße 15a

13357 Berlin

Tel +49 (0)30-7623991 - 30

Fax +49 (0)30-7623991 - 59

www.foes.de • foes@foes.de

Grafik Titelseite: Steffen Kalauch Visuelle Kommunikation, Berlin

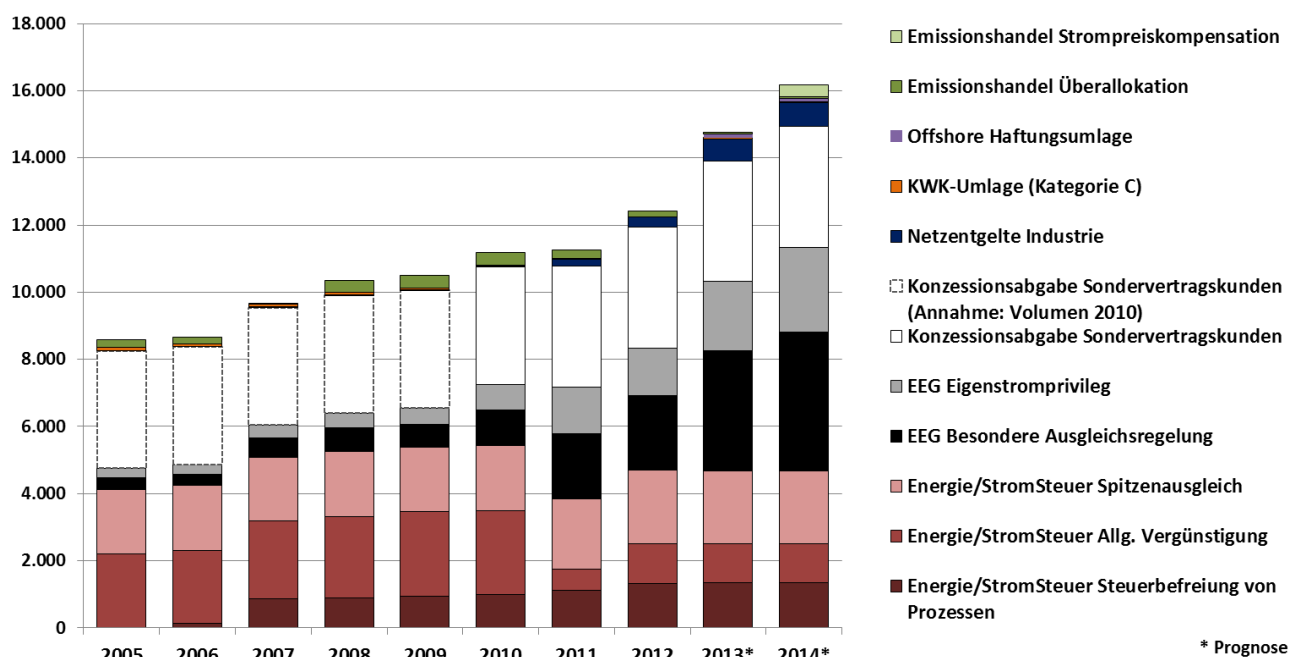
Druck: Die Umweltdruckerei, Hannover

1 Überblick: Finanzielles Volumen der Ausnahmeregelungen 2005-2014

Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken, werden dieser zahlreiche Vergünstigungen und Ausnahmen bei den durch staatliche Regelungen induzierten Energie- und Strompreisaufschlägen gewährt - sei es bei der EEG- oder KWK-Umlage, bei den Netzentgelten, oder auch bei der Energie- und Stromsteuer sowie bei der anteiligen Übernahme der Infrastrukturkosten für Stromnetze.

Diese Ausnahmeregelungen wurden im Laufe der Zeit immer wieder reformiert und ausgeweitet und hatten nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2012 einen finanziellen Umfang von rund 13 Mrd. Euro (Vgl. BMWi/BMU 2012); im Jahr 2005 lag er noch bei 8,6 Mrd. Euro. Unter anderem durch jüngste Reformen der Bundesregierung wird die Summe in den Jahren 2013 und 2014 voraussichtlich noch einmal deutlich ansteigen: Neue Tatbestände kommen hinzu (z.B. Strompreiskompensation im Rahmen des Emissionshandels, Vergütung im Rahmen der Lastabschalt-Verordnung, Offshore-Umlage) und andere wurden ausgeweitet (z.B. Besondere Ausgleichsregelung im EEG).

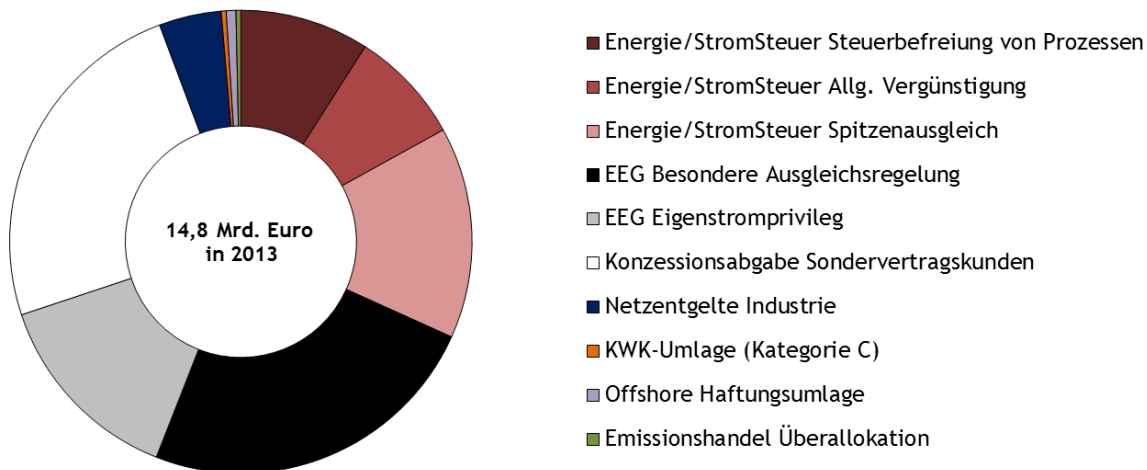
Abbildung 1 Finanzielles Volumen von Ausnahmeregelungen 2005-2014



Quelle: eigene Zusammenstellung FÖS, Datentabelle auf Seite 14

Demnach haben die geltenden Regelungen im Jahr 2013 ein finanzielles Volumen von rund 14,8 Mrd. Euro und werden im Jahr 2014 voraussichtlich auf mindestens 16,2 Mrd. Euro steigen.

Dabei entfällt im Jahr 2013 rund ein Drittel (4,7 Mrd. Euro) auf Ausnahmen bei der Energie- und Stromsteuer und ein weiteres Drittel (5,6 Mrd. Euro) auf Ausnahmen bei der EEG-Umlage. Zu beachten ist weiterhin, dass diese Angaben einen Mindestwert abbilden, da einige Vergünstigungen nicht vollständig quantifiziert werden konnten. Das betrifft u.a. die Befreiung von Konzessionsabgaben und den Anteil von Industrieausnahmen an reduzierten Netzentgelten für Großverbraucher.

Abbildung 2 Zusammensetzung der Industrievergünstigungen im Jahr 2013

Quelle: eigene Zusammenstellung FÖS

Zum Teil gehen diese Vergünstigungen zu Lasten des Staatshaushalts (Steuervergünstigungen), zum Teil verursachen sie aber auch unmittelbar Mehrkosten für die übrigen Verbraucher, wie z.B. private Haushalte oder Gewerbe. Bei dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, den Netzentgelten, den Konzessionsabgaben sowie den Umlagen durch KWK-Förderung und Offshore Haftungskosten schlagen sich die Ausnahmen für Großverbraucher direkt im Strompreis nieder, weil die Kosten auf weniger Schultern verteilt werden müssen. Im Jahr 2014 müssen voraussichtlich rund 11 Mrd. Euro direkt über den Strompreis der nicht begünstigten Stromverbraucher finanziert werden.

Die Angaben zu den finanziellen Volumina beruhen auf offiziellen Angaben und Berichten von Regierung und Behörden sowie bereits vorliegenden Forschungsergebnissen des FÖS und anderer Institute. Die Abschätzung für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt auf Basis verfügbarer Informationen und eigener methodischer Annahmen. Quellen und Methoden zur Abschätzung sind im folgenden Abschnitt für die Einzelregelungen dokumentiert.

2 Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen

In diesem Abschnitt erfolgt eine Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Kriterien, nach denen unterschiedliche Ausnahmen und Entlastungen gewährt werden.

- Strom-/Energiesteuer: Allgemeine Steuervergünstigung, Spitzenausgleich, Befreiung bestimmter Prozesse und Verfahren
- EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung, Eigenstromprivileg
- Konzessionsabgaben: Befreiung und reduzierte Sätze
- Netzentgelte: Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- KWK-Umlage
- Offshore-Haftungs-Umlage
- Vergütung abschaltbarer Lasten
- Emissionshandel: Überzuteilung von Zertifikaten und Strompreiskompensation

2.1 Energie- und Stromsteuer

Unternehmen, vor allem des Produzierenden Gewerbes, haben im Rahmen der Energie- und Strombesteuerung Anspruch auf umfangreiche Sonderregelungen, die seit Einführung der Ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 mehrfach geändert wurden. Die drei wichtigsten Ausnahmeregelungen, die den industriellen Stromverbrauch betreffen, sind die sogenannte allgemeine Steuervergünstigung, die Befreiung bestimmter industrieller Prozesse und Verfahren und der Spitzenausgleich.

Tabelle 1 Übersicht über das Entlastungsvolumen bei der Energie- und Stromsteuer 2005-2014, in Millionen Euro

Entlastungsregelung		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Allg. Steuervergünstigung	StromStG	1.850	1.850	2.100	2.100	2.200	2.200	354	994	1.000	1.000
	EnergieStG	342	313	236	315	317	318	274	184	170	170
Befreiung Prozesse und Verfahren	StromStG	0	16	300	300	367	393	556	722	720	720
	EnergieStG	0	117	560	586	586	590	565	611	615	615
Spitzenausgleich	StromStG	1.700	1.700	1.700	1.800	1.758	1.766	1.918	2.008	2.000	2.000
	EnergieStG	240	240	170	162	146	173	170	174	180	180
Summe		4.132	4.236	5.066	5.263	5.374	5.440	3.837	4.693	4.685	4.685

Quelle: Bundesregierung 2007; 2010; 2011a; 2013a

* Prognose

Allgemeine Steuervergünstigung

Das Produzierende Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie die Teichwirtschaft und Behindertenwerkstätten zahlen auf Grundlage von § 9b StromStG und § 54 EnergieStG einen ermäßigten Steuersatz von jeweils 75 Prozent der Regelsteuersätze auf Heizstoffe, Kraftstoffe und Strom. Bei der Stromsteuer beträgt der Steuersatz somit 1,54 Ct/kWh statt des regulären Satzes von 2,05 Ct/kWh, den private Haushalte und Gewerbekunden zahlen. Der ermäßigte Steuersatz wurde zuletzt im Rahmen der Haushaltsverhandlungen Ende 2010 von 60 Prozent auf 75 Prozent erhöht und der Sockelbetrag, ab dem die Vergünstigung greift, auf 1.000 Euro angehoben. Von dieser Regelung profitieren aktuell rund 34.000 Unternehmen bei der Stromsteuer¹ und 17.000 bei der Energiesteuer (vgl. Bundesregierung 2013a). Das im Verhältnis niedrigere Subventionsvolumen für 2011 ist darauf zurückzuführen, dass wegen der Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren entsprechende Anträge für das Jahr 2011 erst im Jahr 2012 gestellt worden sind (Einmaleffekt, vgl. Bundesregierung 2013a).

Steuerbefreiung bestimmter Prozesse und Verfahren

Bestimmte energieintensive Prozesse wie sie z.B. in der Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk-, Baustoff-, Düngemittel-, Metall verarbeitenden und chemischen Industrie angewendet werden, sind gänzlich von den Energie- und Stromsteuern befreit (§ 9a StromStG/§ 51 EnergieStG). Laut 24. Subventionsbericht der Bundesregierung betrifft diese Regelung rund 1.300 Unternehmen bei der Stromsteuer und 3.400 Unternehmen bei der Energiesteuer. Wegen der Umstellung der allgemeinen Steuerbegünstigung auf ein Steuerent-

¹ Wobei noch zu klären ist, warum die Fallzahl im 24. Subventionsbericht so viel niedriger ausfällt als im 23. Subventionsbericht mit 96.857 Unternehmen.

lastungsverfahren werden die Subventionen ab 2011 auf Grundlage des Regelsteuersatzes (Stromsteuer 20,50 €/MWh) ausgewiesen. Dies führt systembedingt zu einer Steigerung des Subventionsvolumens gegenüber den Vorjahren (Bundesregierung 2013a).

Spitzenausgleich

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Energie- und Stromsteuerlast eine bestimmte Schwelle überschreitet, kommen in den Genuss des Spitzenausgleichs. Sie erhalten 90 Prozent des über die Rentenversicherungsentlastung (infolge der Ökologischen Steuerreform) hinausgehenden Energie- bzw. Stromsteueranteils erstattet. Wie bei der Allgemeinen Steuervergünstigung wurde die Höhe des Spitzenausgleichs zuletzt Ende 2010 geändert, als die Rückerstattung von 95 Prozent auf 90 Prozent abgesenkt wurde. Der Spitzenausgleich wird aktuell in 22.300 Fällen für die Stromsteuer und in 9.500 Fällen für die Energiesteuer gewährt (Bundesregierung 2013a).

Im Jahr 2012 wurde die Verlängerung des Spitzenausgleichs um weitere zehn Jahre beschlossen und bereits von der Europäischen Kommission genehmigt. Um den beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Union zu entsprechen, wird der Spitzenausgleich künftig an Effizienzanforderungen für das Produzierende Gewerbe geknüpft. Teilweise müssen Energiemanagementsysteme oder -audits nachgewiesen und die durchschnittliche Energieintensität des Produzierenden Gewerbes in Deutschland insgesamt reduziert werden. Allerdings führen diese „Gegenleistungen“ kaum zu zusätzlichen Effizienzanforderungen, wie eine Analyse von FÖS und Deneff zeigt (2012).

2.2 EEG-Umlage

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit festen Einspeisetarifen gefördert. Die Kosten, die durch die Vergütung erneuerbarer Energien entstehen, werden von den Stromverbrauchern mit der EEG-Umlage getragen. Durch insbesondere zwei Ausnahmeregelungen des EEG ist die stromintensive Industrie begünstigt: Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) (§ 40 ff. EEG) und das sogenannte Eigenstromprivileg (§ 37 EEG). Während private Stromkunden pro Kilowattstunde Strom 5,3 Cent zahlen, sind es für stromintensive Unternehmen teilweise nur 0,05 Ct/kWh oder sie sind sogar komplett von der Umlage befreit (FÖS 2013a).

Insgesamt wird die Industrie durch die Vergünstigungen bei der EEG-Umlage im Jahr 2013 um 5,6 Mrd. Euro und im Jahr 2014 voraussichtlich um 6,6 Mrd. Euro entlastet. Das Volumen wurde bestimmt, indem der tatsächlich gezahlte Beitrag mit einem hypothetischen Beitrag ohne Vergünstigungen verglichen wurde. Ohne Industrieprivilegien (ohne BesAR und ohne Eigenstromprivileg) hätte die EEG-Umlage im Jahr 2013 3,81 Ct/kWh betragen. Für die Abschätzung der Entwicklung im Jahr 2014 wurde eine EEG-Umlage von 6,1 Ct/kWh angenommen (siehe Öko-Institut 2013), die ohne Industrieprivilegien entsprechend 4,3 Ct/kWh betragen würde. **Die zusätzliche Belastung für private Haushalte aufgrund der Ausnahmeregelungen beträgt demnach im Jahr 2014 voraussichtlich 1,8 Ct/kWh, bei einem Durchschnittshaushalt entspricht dies rund 60 Euro pro Jahr.** Da die Schätzung zur EEG-Umlage einen unteren Wert abbildet, stellt auch das hier dargestellte finanzielle Volumen für 2014 einen Mindestbetrag dar.

Tabelle 2 Übersicht über das Entlastungsvolumen bei der EEG-Umlage 2005-2014, in Millionen Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
BesAR	345	338	582	708	688	1050	1951	2216	3573	4130
Eigenstromprivileg	279	303	393	430	486	752	1383	1421	2055	2516
Summe	624	640	975	1137	1174	1803	3334	3637	5629	6647

Quelle: 2005 lt. BMWi/BMU 2012, übrige Jahre eigene Berechnung auf Grundlage von Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber und Angaben der Bundesregierung zur Besonderen Ausgleichsregelung (BMU 2013a,b)

*Prognose: 2014 auf Grundlage einer Abschätzung vom Öko-Institut zur EEG-Umlage

Besondere Ausgleichsregelung

Die Entlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) wurde im Jahr 2003 eingeführt und seitdem mehrfach reformiert. Ob ein Unternehmen in den Genuss der Vergünstigungen kommt, hängt vom Stromverbrauch und der Stromintensität ab (siehe Tabelle 3). Im Laufe der Zeit wurden insbesondere die Anforderungen an den Mindeststromverbrauch und die Stromintensität der antragsberechtigten Unternehmen kontinuierlich abgesenkt.

Vollständig entlastet werden seit 2013 Unternehmen, die mehr als 100 GWh im Jahr verbrauchen und deren Stromkosten mindestens 20 Prozent an der Bruttowertschöpfung betragen. Sie zahlen für ihren gesamten (fremdbezogenen) Stromverbrauch eine EEG-Umlage von 0,05 Ct/kWh. Für Unternehmen mit einem geringeren Stromverbrauch und einem Stromkostenanteil von mindestens 14 Prozent gilt eine Teilbegünstigung nach Stufensystem: Während für den Verbrauch der ersten Gigawattstunde die volle EEG-Umlage zu entrichten ist, beträgt sie für den Rest zwischen 0,05 Ct/kWh und 10 Prozent der regulären Umlage.

Tabelle 3 Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 40 ff. in 2013

Stromverbrauch im Jahr	Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung	EEG-Umlage 2013
Keine Begünstigung		
< 1 GWh		5,27 Ct/kWh auf 100% des Stromverbrauchs
Teilbegünstigung		
> 1 GWh	> 14 %	Volle Umlage auf 1 GWh 10% der Umlage auf den Verbrauch 1-10 GWh 1% der Umlage auf den Verbrauch 10-100 GWh 0,05 Ct/kWh auf den Verbrauch > 100 GWh
Vollbegünstigung		
> 100 GWh	> 20 %	0,05 Ct/kWh auf den gesamten Stromverbrauch

Quelle: eigene Darstellung

Diese Regelung stellt eine deutliche Ausweitung der Ausnahmen gegenüber dem Jahr 2012 dar, als noch eine Mindestschwelle von 10 GWh pro Jahr und ein Stromkostenanteil von 15 Prozent galt. Die Zahl der bewilligten Anträge ist seit Einführung der EEG-Umlage jährlich gestiegen - in 2012 wurden rund 680 Industrieunternehmen begünstigt, in 2013 sind es bereits mehr als 1.600. Die begünstigte Strommenge liegt (inkl. Schienenbahnen) voraussichtlich bei insgesamt 94 TWh (BAFA 2013).² Der Umfang der beim BAFA eingegangenen Anträge (2.367) lässt darauf schließen, dass sich die Zahl der begünstigten Unternehmen im kommenden Jahr 2014 noch einmal erhöhen wird.

Eigenstromprivileg

Im Rahmen des Eigenstromprivilegs (§ 37 EEG) wird Strom, den die Unternehmen selbst erzeugen oder aus gepachteten Kraftwerksteilen beziehen, nach der bisherigen Rechtslage vollständig von der EEG-Umlage befreit. Nach der EEG-Novelle 2012 gilt diese Befreiung nur noch für Unternehmen, die ihre Eigenerzeugung nicht über das öffentliche Netz leiten und ihn im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbrauchen. Für Kraftwerke, die vor dem 1. September 2011 für die Eigenstromerzeugung eingesetzt wurden, gilt allerdings ein Bestandsschutz. Vor diesem Hintergrund haben einige Unternehmen abgeschriebene und kurz vor der Abschaltung stehende Kraftwerke von Energiekonzernen entweder gekauft

² Für die Berechnung des Entlastungsvolumens wurden die Annahmen der Übertragungsnetzbetreiber zur Berechnung der EEG-Umlage zugrunde gelegt (ÜNB 2012a, Prognos 2012). Danach wird die privilegierte Strommenge einen Umfang von insgesamt 96,2 TWh im Jahr 2013 und 98,2 TWh im Jahr 2014 haben.

oder gepachtet, um so die EEG-Umlage zu umgehen (Zeit Online 2011, Manager Magazin 2011). Daher wird die Neuregelung erst mittel- bis langfristig zu einem leichten Rückgang der befreiten Strommenge führen. Dass die Eigenerzeugung von der EEG-Umlage ausgenommen ist, soll nach Angaben des BMU kein gezielt eingeführtes Förderinstrument sein, um die Wirtschaftlichkeit der Eigenerzeugung zu verbessern oder Unternehmen im internationalen Wettbewerb besser zu stellen. Vielmehr sei das Eigenstromprivileg eine Folge der früheren Ausgestaltung des EEG (BMU 2013b). Mit steigender EEG-Umlage wirkt die Befreiung von der EEG-Umlage wie eine Förderung der Eigenerzeugung, die in vielen Fällen höher ist als die dafür eigens eingerichtete KWK-Förderung. Damit führt das Eigenstromprivileg zu einer Verzerrung der wirtschaftlichen Entscheidungen zwischen Eigenverbrauch und Belieferung mit deutlichen Fehlanreizen: „Zum Teil verlassenen Kunden bestehende Wärmenetze, weil der Betrieb eines eigenen BHKW viel attraktiver ist“ (ebd.). Laut Prognos (2012) hat sich die im Eigenstromprivileg begünstigte Strommenge von rund 44 TWh im Jahr 2006 auf 54 TWh im Jahr 2013 erhöht und wird in den kommenden Jahren weiter ansteigen (55,5 TWh im Jahr 2017).

2.3 Netznutzungsentgelte

Für die Nutzung der Stromnetze und -anlagen verlangen Netzbetreiber von Lieferanten und Verbrauchern Entgelte, die auf Grundlage der Netzkosten (Betrieb, Ausbau, Erneuerung) berechnet werden. Die Netzentgelte sind fester Bestandteil des Strompreises und betragen für einen Haushaltskunden im Jahr 2012 durchschnittlich 6,04 Ct/kWh, also rund ein Viertel des Strompreises. Nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Ausnahmen gewährt werden und Unternehmen gesonderte Netzentgelte beantragen (geltende Rechtslage August 2013):

- **§ 19 Absatz 2 Satz 1:** Dies betrifft zum einen Stromverbraucher, deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie zahlen ein individuelles Netzentgelt, das bis zu 80 Prozent geringer ausfallen darf als der Normalsatz. Zum Teil profitieren von dieser Regelung Pumpspeicherwerke, es fallen aber beispielsweise auch Groß- und Einzelhändler, Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Erlebnisparks sowie Industriebetriebe darunter (vgl. Bundesregierung 2011a; BNA 2013a). Das finanzielle Volumen beträgt im Jahr 2013 rund 163 Mio. Euro (FÖS 2013b).
- **§ 19 Absatz 2 Satz 2:** Seit 2012 ist es für Großverbraucher grundsätzlich möglich, von den Netzentgelten gänzlich befreit zu werden. Zuvor mussten sie noch ein individuelles Netzentgelt zahlen, das bis auf 50 Prozent (bis 2009) bzw. 20 Prozent (bis 2011) des regulären Netznutzungsentgelts abgesenkt werden konnte; Voraussetzung war ein Strombezug von mehr als 7.500 Stunden im Jahr. Seit 2012 werden sie komplett von den Zahlungen ausgenommen, wenn sie mehr als 7.000 Stunden Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen und über 10 GWh im Jahr verbrauchen.³ Hiervon profitieren energieintensive Unternehmen, darunter insbesondere Unternehmen der Chemie-, Metall- und Glasindustrie (Bundesregierung 2012a). Das finanzielle Volumen beträgt im Jahr 2013 rund 643 Mio. Euro (FÖS 2013b).

Im Jahr 2012 führten unter anderem diese Ausnahmen zu einem Netzentgelt von durchschnittlich 1,68 Ct/kWh von Sondervertragskunden gegenüber einem regulären Netzentgelt von 6,04 Ct/kWh für Haushaltskunden (BNA 2013b).

Um die entgangenen Einnahmen aus Netzentgelten zu decken, wird seit 2012 eine Sonderumlage erhoben, wodurch nicht privilegierte Verbraucher zusätzlich belastet werden. Die sogenannte „§ 19 Umlage“ erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die KWK-Umlage: Für Stromabnehmer der Kategorie B und C ist die Umlage für ihren Stromverbrauch oberhalb von 100.000 kWh auf 0,05 bzw. 0,025 Ct/kWh begrenzt. Die übrigen

³ Genau genommen ist die Neufassung des Gesetzes seit August 2011 in Kraft. Unklar ist derzeit noch, ob die Befreiung rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gilt (vgl. Bundesregierung 2013b, Antwort auf die Fragen 13 bis 16).

Kosten werden auf die Kleinverbraucher (Kategorie A, vorwiegend Haushalte) umgelegt, die pro Kilowattstunde im Jahr 2013 einen weitaus höheren Betrag von 0,329 Ct/kWh zahlen müssen.

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Bundesregierung hat im Juli 2013 eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung verabschiedet, die ab 2014 in Kraft tritt (Bundesrat 2013). Danach wird unter anderem⁴ die vollständige Befreiung durch ein verringertes, gestaffeltes Netzentgelt (10 bis 20 Prozent) in Abhängigkeit von den jährlichen Nutzungstunden ersetzt (siehe FÖS 2013 für weitere Informationen). Da die Mehrkosten erst nachträglich auf die übrigen VerbraucherInnen umgelegt werden, wird diese Reform das finanzielle Volumen der Ausnahmen erst zeitlich verzögert beeinflussen und sich voraussichtlich erst ab dem Jahr 2015 bei der Höhe der §19-Umlage bemerkbar machen.⁵

Finanzielles Volumen

Die beiden genannten Ausnahmeregelungen werden im Jahr 2014 voraussichtlich ein finanzielles Volumen von mehr als 1 Mrd. Euro haben (vgl. FÖS 2013b). Wie hoch der Anteil von Industriebetrieben bei den Vergünstigungen nach Satz 1 ist, war auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht zu ermitteln. **Daher werden im Rahmen dieses Gutachtens lediglich die Ausnahmen nach Satz 2 berücksichtigt.** Für den hier angegebenen Wert im Jahr 2014 wurde die Prognose der Netzbetreiber für die Ausnahmen nach Satz 2 in 2013 zugrunde gelegt (643 Mio. Euro). Es wurde angenommen, dass die Netzentgelte gegenüber 2013 in 2014 um ca. 10 Prozent steigen - Nachholeffekte und der Anstieg der Anträge auf Befreiung sind hier noch nicht berücksichtigt, so dass das angegebene Volumen von 700 Mio. Euro einen Mindestbetrag darstellt.

Tabelle 4 Entlastung der Industrie bei den Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 2), in Millionen Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Reduzierte Netznutzungsentgelte für Industriebetriebe	-	-	34	26	27	33	220	300	643	700

Quelle: 2005-2012 lt. BMWi/BMU 2012

*Prognose: Der Wert für 2014 beruht auf der Annahme, dass die Netzentgelte gegenüber 2013 in 2014 um ca. 10 Prozent steigen - Nachholeffekte und der Anstieg der Anträge auf Befreiung sind hier noch nicht berücksichtigt, so dass das angegebene Volumen von 700 Mio. Euro einen Mindestbetrag darstellt (vgl. FÖS 2013).

2.4 KWK-Umlage

Die Finanzierung des Ausbaus und der Modernisierung von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfolgt - ähnlich wie beim EEG - über eine Umlage der Kosten auf die Stromverbraucher. Die Höhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage von Prognosen zu KWK-Strommengen und der Wärmenetz-Förderzahlungen ermittelt. Je nach Jahresverbrauch werden die Stromverbraucher in die Kategorie A, B, oder C eingestuft, woraus sich die Höhe der KWK-Umlage ergibt.

Die geltenden Vergünstigungsregelungen sehen vor (KWK-G §9), dass die Umlage für Stromabnehmer mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100.000 kWh (0,1 GWh) für den darüber hinaus gehenden Ver-

⁴ Ebenfalls vorgesehen ist eine Änderung des Wälzungsmechanismus (Erhöhung der Belastungsgrenze für die reduzierte Umlage von 100 MWh auf 1 GWh), die Befristung von Genehmigungen und ab 2014 die Bemessung der individuellen Netzentgelte in Abhängigkeit von der „positiven Wirkung des gleichmäßigen Abnahmeverhaltens der energieintensiven Letztverbraucher auf das Netz“.

⁵ Die Änderung des Wälzungsmechanismus (ein höherer Stromverbrauch ist mit der vollen Umlage belegt) wirkt sich allerdings schon früher kostensenkend bei der Umlage aus. Das finanzielle Volumen der Neuregelung schätzt die Bundesregierung auf rund 500 Mio. Euro, gibt aber gleichzeitig eine Unsicherheit für die genaue Höhe an: „Abschätzungen, die in die fernere Zukunft reichen, sind jedoch nicht belastbar durchführbar, da mögliche Entgeltensenkungen oder -steigerungen ebenso wenig abschätzbar sind wie die Entwicklung des Abnahmeverhaltens der antragsberechtigten Letztverbraucher“ (Bundesrat 2013).

brauch auf 0,05 Ct/kWh begrenzt wird (Letztverbrauchskategorie B). Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, verringert sich die KWK-Umlage auf 0,025 Ct/kWh (Letztverbrauchskategorie C). Die KWK-Umlage für private Haushalte und Kleinverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 100.000 kWh richtet sich nach den verbleibenden Kosten (Letztverbrauchskategorie A). Im Jahr 2013 liegt die KWK-Umlage für private Haushalte bei 0,126 Ct/kWh, rund fünfmal so hoch wie die Umlage für stromintensive Betriebe (ÜNB 2012b). Die vorläufige Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber gibt einen leichten Anstieg der KWK-Umlage auf 0,134 Ct/kWh im Jahr 2014 an (ÜNB 2012c).

Die Vergünstigungen, in deren Genuss stromintensive Industrieunternehmen der Kategorie C durch eine geringere KWK-Umlage kommen, haben angesichts der niedrigeren Umlage im Jahr 2013 ein finanzielles Volumen von rund 50 Mio. Euro, im Jahr 2014 werden sie voraussichtlich rund 38 Mio. Euro betragen (vgl. Tabelle 5).⁶

Tabelle 5 Entlastung der Industrie (Letztverbraucher Kategorie C) bei der KWK-Umlage, in Millionen Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Begünstigung von Letztverbrauchern der Kategorie C bei der KWK-Umlage	103	92	76	60	52	40	18	20	50	38

Quelle: 2005-2012 lt. BMWi/BMU 2012

* Prognose: Eigene Berechnung auf Grundlage von Angaben der Übertragungsnetzbetreiber

2.5 Offshore-Haftungs-Umlage (ab 2013)

Die sogenannte „Offshore-Haftungs-Umlage“ nach § 17f EnWG wird seit dem Jahr 2013 erhoben. Sie finanziert die Absicherung privater Investoren von Offshore-Windkraftanlagen gegen technologische Unsicherheiten und Haftungsrisiken bei verspäteter Errichtung oder bei Störung der Anbindungsleitung. Können die Offshore-Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden, werden die Investoren von den Netzbetreibern dafür entschädigt. Diese Kosten können von den Netzbetreibern wiederum in Form der „Offshore-Haftungs-Umlage“ als eine Art Entschädigung größtenteils auf die Netzentgelte umgelegt werden. Die Bundesregierung erwartet bereits Entschädigungskosten von etwa 1 Mrd. Euro, die über die Umlage gedeckt werden sollen (Bundesregierung 2012b).

Trotz der zunehmenden Kritik an der Komplexität der Ausnahmekriterien für die einzelnen Befreiungstatbestände wurden für die Offshore-Haftungsumlage neue Verbrauchsgrenzen für die Höhe der Umlage und für die Industrieausnahmen definiert: Die Verbrauchsgruppen A, B und C orientieren sich anders als bei der KWK-G-Umlage und der §19-Umlage an einem Verbrauch von mindestens 1 GWh pro Jahr. Danach beträgt die Haftungsumlage für Geringverbraucher (< 1 GWh pro Jahr) 0,25 Ct/kWh und für Verbraucher oberhalb von 1 GWh pro Jahr 0,05 Ct/kWh. Für Unternehmen, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, verringert sich die Umlage auf 0,025 Ct/kWh (Letztverbrauchskategorie C).

Aus der Festlegung der Umlage durch die ÜNB (2013a) geht bisher nicht hervor, welche Strommengen für die einzelnen Kategorien angenommen wurden und welches finanzielle Volumen insgesamt mit der Umlage gedeckt wird. Ohne die Informationen ist es nicht möglich, den Entlastungsbetrag durch die geringere Umlage zu ermitteln. **Alternativ wird deshalb auf die Hilfslösung von Arepo Consult (2013) zurückgegriffen, bei der auf Grundlage der BesAR beim EEG (ebenfalls eine Verbrauchsgrenze von 1 GWh) ein finanzielles Volumen der Entlastung für das Produzierende Gewerbe von mindestens 100 Mio. Euro ermittelt wurde.**

⁶ Hier wurden nur die Minderkosten der Kategorie C berücksichtigt. Wie hoch die Strommenge der Industrieunternehmen ist, die unter Kategorie B fallen, war auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht zu ermitteln. Die Entlastungen beziehen sich deshalb nur auf die stromintensiven Unternehmen, welche eine Umlage von 0,025 Ct/kWh zahlen.

2.6 Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Gegenleistungen für die Nutzung kommunaler Verkehrswege zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Konzessionsabgaben sind letztendlich privatrechtliche Entgelte, welche Kommunen dafür erheben dürfen, dass sie den Versorgungsunternehmen ihre öffentlichen Verkehrswege zur Verfügung stellen (BDEW 2010). Sie werden zwischen den Kommunen und jeweiligen Netzbetreibern verhandelt und richten sich nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV). So dürfen für Tarifikunden⁷ nur Abgaben von bis zu 1,32 Ct/kWh (bis 25.000 Einwohner) bzw. 2,39 Ct/kWh (ab über 500.000 Einwohner) erhoben werden, für Sondervertragskunden maximal 0,11 Ct/kWh (KAV § 2 Abs. 2 und 3). Sie werden zusammen mit den Netzentgelten über die Energieversorger an die Endverbraucher weitergegeben.

§ 2 KAV ermöglicht einen verminderten Höchstbetrag je kWh für Sondervertragskunden (Absatz 3) und eine vollständige Befreiung wenn ein festgelegter Durchschnittspreis für Strom nicht überschritten wird (Absatz 4). Dieser Durchschnittspreis ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden (KAV § 2 Abs. 2). Da der Grenzpreis, unterhalb dessen die Befreiung gewährt wird, seit 2005 von rund 7 Ct/kWh auf über 11 Ct/kWh angestiegen ist, ist vermutlich auch die Zahl der begünstigten Unternehmen gestiegen (Destatis 2013).

Angaben zum finanziellen Volumen wurden von der Bundesregierung bisher lediglich im Monitoringbericht „Energie der Zukunft“ (BMWi/BMU 2012) gemacht. Dort wurden die **Ausnahmen nach Absatz 3 auf Grundlage von Angaben der Bundesnetzagentur zu den Stromlieferungen und den durchschnittlichen Konzessionsabgaben für verschiedene Letztverbrauchergruppen in den Jahren 2011 und 2012 auf rund 3,6 Mrd. Euro geschätzt**. Die Befreiung nach Absatz 2 ist darin jedoch noch nicht enthalten (Bundesregierung 2013b).

Da keine weiteren Informationen zur Anzahl der befreiten Sondervertragskunden oder zur befreiten Strommenge vorliegen, kann im Rahmen dieser Zusammenstellung keine weitere Quantifizierung vorgenommen werden. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das hier verwendete finanzielle Volumen nur einen Teil der Befreiungen abdeckt.

Tabelle 6 Entlastung der Industrie bei den Konzessionsabgaben (KAV § 2), in Millionen Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Verminderte Abgabe nach Absatz 3	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	3.500	3.600	3.600	3.600*	3.600*
Befreiung nach Absatz 3										k.A.

(3.500): Für die Summierung der Ausnahmeregelungen wurde der Wert aus 2010 für die Vorjahre konstant gesetzt, um eine verzerrende Darstellung der Summe zu vermeiden.

Quelle: 2010-2012 lt. BMWi/BMU 2012

* Annahme für 2013 und 2014: Volumen wie in 2012

⁷

Als Tarifikunden gelten dabei alle Kunden, die über das Niederspannungsnetz versorgt werden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (KAV §2 Abs.7). Laut KAV §1 Abs. 4 sind dementsprechend diese stromintensiven Abnehmer sowie alle Kunden, die über Mittelspannungs- oder Hochspannungsleitungen versorgt werden, Sondervertragsfälle.

2.7 Vergütung abschaltbarer Lasten (ab 2013)

Im Dezember 2012 hat die Bundesregierung die sogenannte „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV) erlassen, nach der ab 2013 stromintensive Betriebe für eine Drosselung der Stromnachfrage vergütet werden können (Bundesregierung 2012c). Die zugrunde liegende Absicht ist eine Flexibilisierung der Stromnachfrage, um bei Bedarf Netzüberlastungen entgegenzuwirken (EnWG § 13 Absatz 1).

Die Vergütungen werden gewährt für maximale Gesamtabschaltleistungen von 1.500 MW für sofort abschaltbare Lasten und 1.500 MW für schnell abschaltbare Lasten (AbLaV §3 Absatz 1 & §11 Absatz 1). Die Anbieter abschaltbarer Lasten erhalten Vergütungen sowohl für die Bereitstellung der Abschaltleistung (Leistungspreis) als auch für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Der monatliche Leistungspreis beträgt 2.500 Euro pro MW Abschaltleistung, der Arbeitspreis zwischen 100 und 400 Euro pro MWh. Die Regelung ist vor allem für Firmen interessant, die viel Strom verbrauchen und flexibel produzieren. **Die Bundesregierung rechnet mit Kosten von maximal 348 Mio. Euro pro Jahr, bei einer theoretisch möglichen Umlage für Verbraucher von bis zu 0,1194 Ct/kWh** (Bundesregierung 2012c).

Die ersten Ausschreibungen für abschaltbare Lasten durch die ÜNB erfolgten Ende Juni 2013, kontrahiert wurden bisher die Lasten in den Monaten Juli und August 2013, sowie erste Verträge für September (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7 Gesamtleistung und finanzielles Volumen abschaltbarer Lasten

	Juli	August	Sept.-Dez. (Prognose)	Summe 2013
Angebotene Leistung MW	579 MW	575 MW	2280 MW	3434 MW
Finanzielles Volumen in Mio. Euro*	1,45 Mio. Euro	1,45 Mio. Euro	5,7 Mio. Euro	8,6 Mio. Euro

Quelle: Juli/ August lt. ÜNB 2013b, Sept.-Dez. lt. Abschätzung FÖS anhand bisheriger Daten

Unter der vorsichtigen Annahme, dass die vergüteten Lasten in den kommenden Monaten in etwa diesem monatlichen Umfang von 570 MW entsprechen, **ergibt sich daraus ein finanzielles Volumen allein für den Leistungspreis von 8,6 Mio. Euro im Jahr 2013**. Es ist davon auszugehen, dass (mindestens) dieses Volumen auch in 2014 abgefragt werden wird. Aufgrund des vergleichsweise geringen Betrags ist das Volumen in den Abbildungen zu den gesamten Ausnahmeregelungen auf Seite 2 und 3 nicht abgebildet.

2.8 Emissionshandel: überschüssige Zertifikate für die Industrie

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandels (EU EHS) hat die beteiligte Industrie bisher mehr Berechtigungszertifikate (EUA) kostenlos zugeteilt bekommen, als sie für die Emissionen ihrer Anlagen benötigte. Da die Unternehmen die überschüssigen Zertifikate am Markt verkaufen können, haben sie durch diesen Mechanismus einen finanziellen Vorteil. Er betrifft zwar nicht direkt die Strom- und Energiepreise, steht aber in engem Zusammenhang mit ihrem Energieverbrauch, der die Emissionen verursacht. Daher wird diese „Überzuteilung“ als finanzielle Begünstigung für den Energieverbrauch gewertet und soll in die Liste der hier betrachteten Regelungen mit finanziellem Vorteil einbezogen werden.

Die Werte für die Einzeljahre konnten verschiedenen Quellen entnommen werden:

- Das Öko-Institut hat auf Basis von Daten der EEA ermittelt, dass die „Überzuteilung“ für industrielle Anlagen **in den Jahren 2005 bis 2007** zwischen 5,3 und 11,5 Mio. EUA pro Jahr lag. Gemessen am jeweiligen durchschnittlichen Zertifikatspreis in den betreffenden Jahren ergibt sich daraus ein finanzielles Volumen von 221 Mio. Euro in 2005, 199 Mio. Euro in 2006 und 3 Mio. Euro in 2007 (Öko-Institut 2010).

- Für die Jahre 2008-2010 gibt die Bundesregierung einen Überschuss von 66 Mio. Zertifikaten an. Bei einem durchschnittlichen Zertifikatspreis von 17 Euro entspricht dies einem finanziellen Vorteil von rund 1,1 Mrd. Euro bzw. durchschnittlich 367 Mio. Euro pro Jahr (Bundesregierung 2011b).
- Weiterhin nennt die Bundesregierung für die Jahre 2011 und 2012 einen Überschuss von 18 und 22 Mio. Zertifikaten, die gemessen an den durchschnittlichen Versteigerungspreisen einen Marktwert von 249 Mio. Euro (2011) und 166 Mio. Euro (2012) hatten (Bundesregierung 2013b).

Eine Übersicht über den finanziellen Umfang der überschüssigen Zuteilung gibt Tabelle 8. Ab dem Jahr 2013 (dritte Handelsperiode) wurde der Zuteilungsmechanismus von Zertifikaten teilweise auf eine Versteigerung umgestellt, der Großteil der industriellen Emissionen ist jedoch weiterhin mit kostenlosen Zertifikaten abgedeckt. Nach Angaben der Bundesregierung erhöht sich die Zahl der kostenlos zugeteilten Zertifikate sogar von 119 Mio. in 2012 auf 144 Mio. in 2013 - Dem steht allerdings auch eine größere Zahl von teilnehmenden Anlagen gegenüber (Bundesregierung 2013b).

Tabelle 8 Marktwert der überschüssigen, kostenlos zugeteilten EHS-Zertifikate an die Industrie in Mio. Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Marktwert überschüssiger Zertifikate	221	199	3	367**	367**	367**	249	166	50	50

Quelle: 2005-2007 lt. Öko-Institut 2010, 2008-2010 lt. Bundesregierung 2011b, 2011-2012 lt. Bundesregierung 2013b, 2013/2014 Annahme FÖS

* Prognose, ** Durchschnittswerte für 2008-2010

Da auf Grundlage dieser verfügbaren Informationen keine genaue Abschätzung der überschüssigen Zertifikate in 2013 und 2014 möglich ist, wird ein niedrigeres Volumen von 50 Mio. Euro pro Jahr als Mindestwert angenommen.

2.9 Emissionshandel: Strompreiskompensation (ab 2014)

Die sogenannte „Strompreiskompensation“ ist seit 2013 in Kraft und soll bestimmten Unternehmen einen Großteil der Kosten erstatten, die aufgrund des europäischen Emissionshandels auf den Strompreis umgelegt werden. Grundlage der Regelung ist Art. 10a Abs.6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie, wonach Mitgliedstaaten zugunsten der Branchen bzw. Teilbranchen, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ermittelt wurde, Kosten ausgleichen dürfen. Die Europäische Kommission hat im Mai 2012 Leitlinien für die Gewährung veröffentlicht, in der sie 15 Branchen bzw. Teilbranchen als „Leakagegefährdet“ definiert und eine Kompensation erlaubt.

Im Dezember 2012 hat die Bundesregierung eine Förderrichtlinie für die Umsetzung in Deutschland verabschiedet (BMWi 2013). Die Strompreisbeihilfen werden aus dem Energie- und Klimafonds finanziert und für den Stromverbrauch ab 2013 gewährt, erstmals ausgezahlt werden sie im Jahr 2014 (rückwirkend für 2013). **Das finanzielle Volumen schätzt die Bundesregierung auf 350 Mio. Euro, weshalb dieser Wert für 2014 übernommen wird.** Die tatsächliche Höhe hängt allerdings von dem Preis der Zertifikate und den Produktionsmengen der begünstigten Unternehmen ab, weshalb sie erst nach Auszahlung der Kompensation abschließend feststehen wird.

3 Datentabelle Übersicht

Finanzielles Volumen von Ausnahmeregelungen 2005-2014

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Energie/Stromsteuer Steuerbefreiung von Prozessen	0	133	860	886	953	983	1.121	1.333	1.335	1.335
Energie/Stromsteuer Allg. Vergünstigung	2.192	2.163	2.336	2.415	2.517	2.518	628	1.178	1.170	1.170
Energie/Stromsteuer Spitzenausgleich	1.940	1.940	1.870	1.962	1.904	1.939	2.088	2.182	2.180	2.180
EEG Besondere Ausgleichsregelung	345	338	582	708	688	1.050	1.951	2.216	3.573	4.130
EEG Eigenstromprivileg	279	303	393	430	486	752	1.383	1.421	2.055	2.516
Konzessionsabgabe Sondervertragskunden	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	3.500	3.600	3.600	3.600	3.600
Netzentgelte Industrie			34	26	27	33	220	300	643	707
KWK-Umlage (Kategorie C)	103	92	76	60	52	40	18	20	50	38
Offshore Haftungsumlage									100	100
Emissionshandel Überallokation	221	199	3	367	367	367	249	166	50	50
Emissionshandel Strompreiskompensation										350
Summe	8.580	8.668	9.655	10.353	10.493	11.182	11.258	12.416	14.757	16.177

Quelle: Die Datenquellen und Annahmen sind in den jeweiligen Textabschnitten erläutert.

* Prognose

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Arepo Consult 2013: Befreiung der energieintensiven Industrie von Energieabgaben - Abschätzung für 2013, URL

http://www.arepoconsult.com/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/pdf/Kurzgutachten_18_02_2013_01.pdf&t=1377195924&hash=3828040197b9da2792ef079734789e1a

BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) 2013: Statistische Auswertungen zur „Besonderen Ausgleichsregelung“; URL

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/statistische_auswertungen/index.html

BDEW 2010: Energie-Info: Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom und Gasversorgung; URL

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C125783000558C9FC12577DF00418462/\\$file/Leitfaden.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C125783000558C9FC12577DF00418462/$file/Leitfaden.pdf)

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2013a: Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung; URL

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/bmu/eeg_hintergrundpapier_2013.pdf

BMU 2013b: Thesenpapier zum 6. EEG-Dialogforum "Ausnahmeregelungen im EEG" am 14. März 2013; URL

http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Erneuerbare_Energien/eeg_dialog_6_thesen_bf.pdf

BMWi/BMU (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2012: Erster Monitoringbericht „Energie der Zukunft“; URL

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/erster-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BMWi 2013: Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilssektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht; URL <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-strompreiskompensation-entwurf,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BNA (Bundesnetzagentur) 2013a: Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1. Übersicht über die Verfahren nach § 19 Absatz 2 Satz 1, aufgeteilt nach Aktenzeichen; URL http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/Paragr_19Abs2Satz1/2012/NetzentgelteParagr19Abs2_Satz1_2012_bkv_node.html

BNA 2013b: Monitoringbericht 2012; URL

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2012/MonitoringBericht2012.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesrat 2013: Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts, Drucksache 447/13, 29.05.13; URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0447-13.pdf>

Bundesregierung 2007: Einundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2005 - 2008; URL

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/21-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesregierung 2010: Zweiundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2007 - 2010; URL

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/subventionen-im-krisejahr-2009-gestiegen-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesregierung 2011a: Dreiundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 - 2012; URL

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesregierung 2011b: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vergünstigungen für die energieintensive Industrie in der Energie- und Klimapolitik. BT-Drs. 17/7450 vom 30. 11. 2011; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707960.pdf>

Bundesregierung 2012a: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Netznutzungsentgelte für Höchststromverbraucher. BT-Drs. 17/9279 vom 11.04.2012; URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/092/1709279.pdf>

Bundesregierung 2012b: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften. BT-Drs. 17/10754 vom 24.09.2012; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710754.pdf>

Bundesregierung 2012c: Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. BT-Drs. 17/11671 vom 28. 11. 2012; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/116/1711671.pdf>

Bundesregierung 2013a: Vierundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014; URL http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/2013_08_13_24-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bundesregierung 2013b: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abgeschaffte Strom-Netzentgelte für die Industrie. BT-Drs. 17/13614 vom 22.05.2013; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713614.pdf>

Destatis 2013: Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Deutschland, Jahre, Abnehmergruppen, 21.08.2013; URL <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43331-0001>

FÖS 2013a: Ausnahmeregelungen bei den Stromnetzentgelten - Entwicklung und Ausblick. Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; URL <http://www.foes.de/pdf/2013-06-Ausnahmeregelungen-bei-Stromnetzentgelten.pdf>

FÖS 2013b: Reform der Begünstigung der Industrie bei der EEG-Umlage / Ansatzpunkte zur Begrenzung der EEG-Umlage. Aktualisierung für die Umlage 2014 im Auftrag von Greenpeace e.V.; URL http://www.foes.de/pdf/2013_06_EEG%20Umlage_Industrieverguenstigungen_aktualisiert_final.pdf

FÖS/DENEFF 2012: Bewertung des aktuellen Vorschlags zur Energie- und Stromsteuernovelle vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland; URL <http://www.foes.de/pdf/2012-07-FOES-Deneff-Spitzenausgleich-Hintergrund.pdf>

Manager Magazin 2011: Atomausstieg: Firmen bauen eigene Kraftwerke, N.-V. Sorge, 23.05.2011; URL <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/a-763497.html>

Öko-Institut 2010: Kostenlose CO2-Zertifikate und CDM/JI im EU-Emissionshandel: Analyse von ausgewählten Branchen und Unternehmen in Deutschland (Untersuchung im Auftrag der Umweltstiftung WWF Deutschland); <http://www.oeko.de/oekodoc/1102/2010-145-de.pdf>

Öko-Institut 2013: EEG - Umlage und die Kosten der Stromversorgung für 2014. Eine Analyse von Trends, Ursachen und Wechselwirkungen (Kurzstudie im Auftrag von Greenpeace); URL http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/energie/Oeko-Institut_2013_-_Greenpeace_Prognose_EEG-Umlage.pdf

Prognos 2012: Letztverbrauch bis 2017. Planungsprämissen für die EEG-Mittelfristprognose (Dokumentation für die Übertragungsnetzbetreiber) http://www.eeg-kwk.net/de/file/Letztverbrauch_2017_121113_fuer_UeNB_Veroeffentlichung.pdf

ÜNB 2012a: Prognose der EEG-Umlage 2013 nach AusgMechV Prognosekonzept und Berechnung der ÜNB; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Konzept_zur_Berechnung_und_Prognose_der_EEG-Umlage_2013.pdf

ÜNB 2012b: Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) Stand: 25.10.2012; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/PGHoBA_BV_KWK-Prog2013_Anlage3_Internettext_ohne_Kopfzeile%284%29.pdf

ÜNB 2012c: Entwicklung der Förderung nach dem KWK-G im Zeitraum 2002 - 2017 Stand: 29.10.2012; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Veroeffentlichung_Anlage_1_und_2.pdf.pdf

ÜNB 2013a: EEG/KWK-G Informationsplattform: Offshore-Haftungsumlage für 2013 nach § 17 f EnWG; URL <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2013.htm>

ÜNB 2013b: regelleistung.net: Daten zu den Abschaltbaren Lasten (Stand 21.08.2013); URL <https://www.regelleistung.net/ip/action/static/ausschreibungAbLa;jsessionid=KKKhSJKXWPJmVQCcG4F1nTxMjd1lGwF3ldplxnLd8JYdfk2hL1D!546618097!839638863>

Zeit Online 2011: Energiepolitik: Schmutziger Strom. Es geht nicht nur ums Geld, C. Tenbrock, 06.11.2011. URL: <http://www.zeit.de/2011/45/Energie-EEG-Umlage/seite-2>